

## **Reglement Schülertransporte VSBB**

Gesetzliche Grundlagen gemäss **Bundesverfassung Art. 79** ist der Unterricht an öffentlichen Schulen unentgeltlich. Daraus ergibt sich ein Anspruch auf Übernahme der Transportkosten, wenn ein Schulweg wegen übermässiger Länge oder Gefährlichkeit einem Kind nicht zugemutet werden kann.

Das **Gesetz über die Volksschule (RB 411.11)** äussert sich in Bezug auf Schulwege wie folgt:

### **§ 25** Schulweg

- 1 Für die Aufsicht über den Schulweg sind grundsätzlich die Erziehungsberechtigten verantwortlich.
- 2 Bei unzumutbaren Schulwegen sorgen die Schulbehörden für Abhilfe. Sie sind bestrebt, Verkehrsgefahren so weit als möglich herabzusetzen.
- 3 Fussmarsch und Fahrradbenutzung gehen dem Schülertransport vor.

Demzufolge erlässt die Behörde der VSBB folgendes Reglement bezüglich Schülertransporten:

#### 1. Schulweg

Der Schulweg (bzw. der Weg zum Kindergarten) ist aufgrund seiner gemeinschaftlichen und sozialen Funktionen ein wichtiger Faktor für die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder. Grundsätzlich soll der Schulweg durch die Kinder selbständig zurückgelegt werden.

Der Schulweg liegt im Verantwortlichkeitsbereich der Erziehungsberechtigten. Diese entscheiden, wie ihr Kind den Schulweg bewältigt.

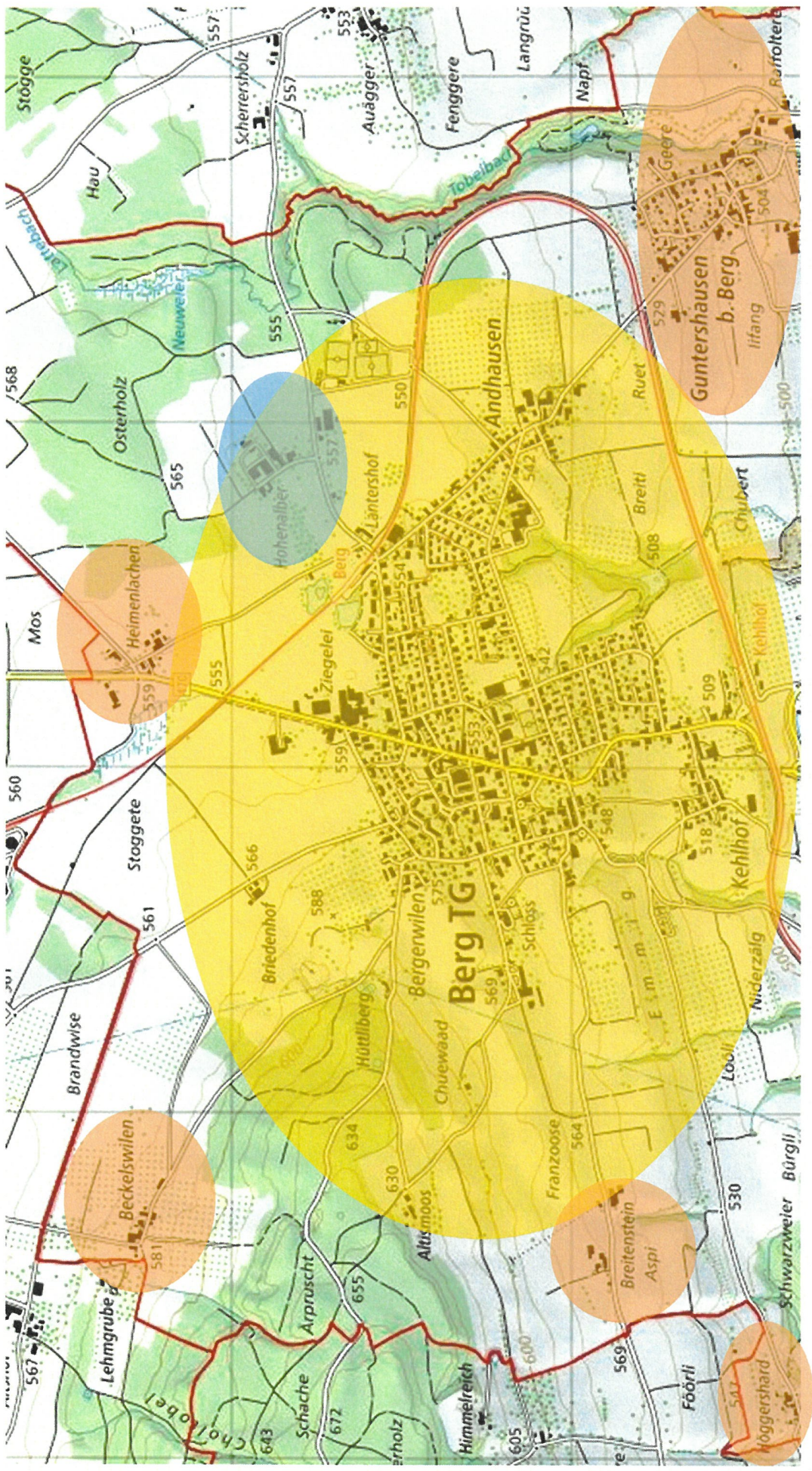
Die Schulgemeinde übernimmt Schülertransporte, sofern die Schulwege für die Kinder nicht zumutbar sind. Dies kann von der Art des Schulweges (Länge, Höhendifferenz, Beschaffenheit), von besonderen Gefahren (Verkehrssituation) oder von der Person des Kindes abhängig sein. In der Regel wird ein Schulweg, der von einem Kind in 30 Minuten bewältigt werden kann, noch als zumutbar erachtet (vgl. Urteil des Thurgauer Verwaltungsgerichts vom 4. Februar 2004, TVR 2004, Nr. 1).

#### 2. Generelle Regelung der VSBB in Bezug auf Art und besondere Gefahren der Schulwege

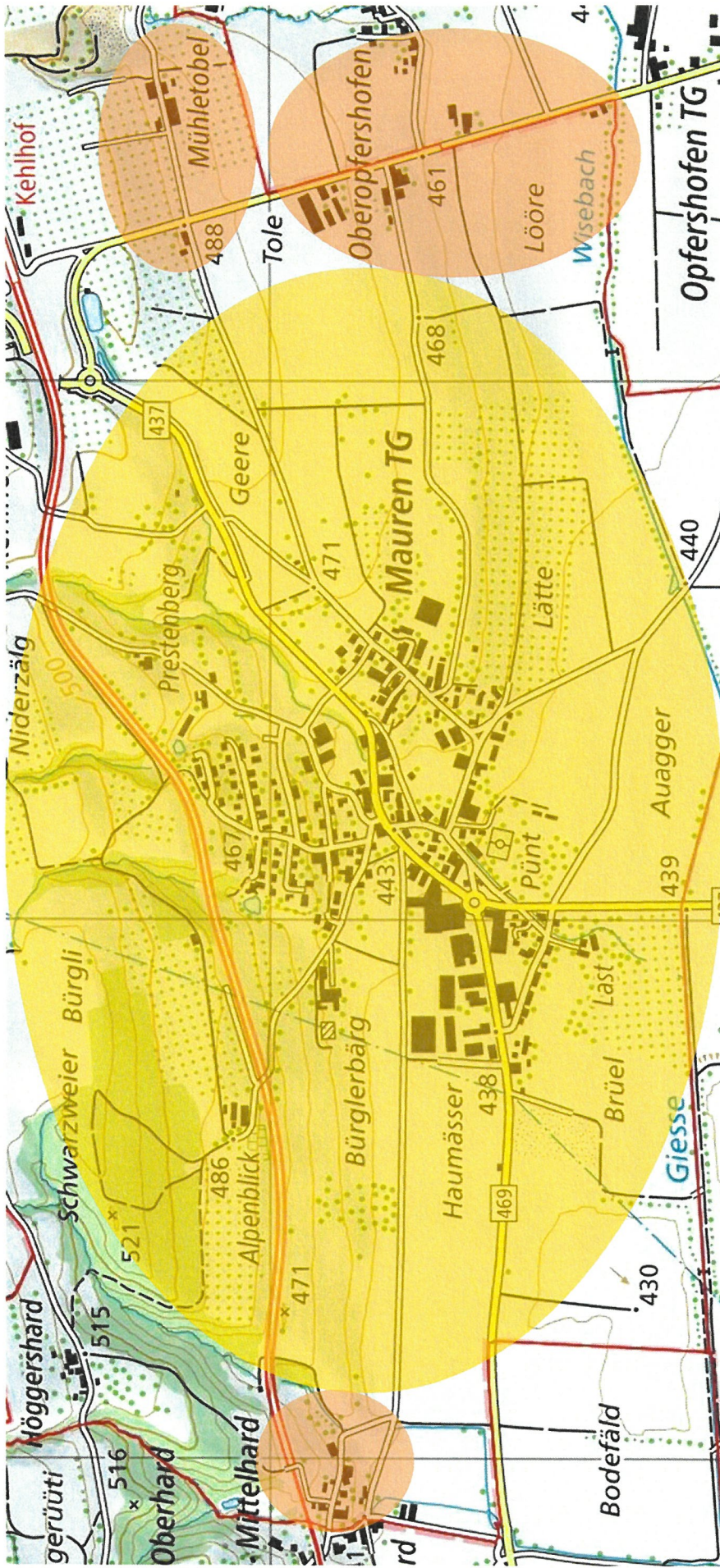
Das durch die VSBB reglementierte Tragen von Leuchtstreifen/-westen oder Fahrradhelmen ist für die Schülerinnen und Schüler verbindlich.

Auf dem Gebiet der VSBB gelten sämtliche Schulwege für Schüler/-innen ab dem 4. Schuljahr (ab 2. Klasse - inkl. Kindergarten) grundsätzlich als zumutbar.

Für Schüler/-innen gelten während der ersten drei Schuljahre die orange markierten Schulwege gemäss folgenden Grafiken als zumutbar, für die braun markierten Weiler/Ortsteile besteht ein Anspruch auf einen Schülertransport durch die Schulgemeinde während der ersten 3 Schuljahre:



Beckelswilien: Distanz  
 Höggershard: Distanz, Verkehr  
 Breitenstein: Distanz, Verkehr  
 Heimenlachen: Distanz  
 Hohenalber: Ausnahme (bis zur Errichtung des Radweges)  
 Guntershausen: Topographie, Distanz, Verkehr



Unterhard: Distanz

Mühletobel:

Oberopfershofen:

(westlich der Hauptstrasse)

Topographie, Distanz, Hauptstrasse quer

Topographie, Distanz, Hauptstrasse



Scherrersholz: Distanz

Altighofen: Verkehr

Neuhof: Verkehr

3. Berechtigung für die Benutzung von Schülertransporten
  - a. Die VSBB informiert die Eltern über die Berechtigung für Schultransporte gemäss den vorgehenden Definitionen.
  - b. Gesuche für Ausnahmegewilligungen können durch Erziehungsberechtigte schriftlich bei der Schulverwaltung eingereicht werden. Gründe für Ausnahmegewilligungen können in der Person des Kindes liegen.
  - c. Die Behörde entscheidet in Absprache mit der Schulleitung/-verwaltung über entsprechende Gesuche.
  - d. Rekursinstanz für Entscheide der Behörde ist das Departement für Erziehung und Kultur, Schlossmühlestrasse 9, 8510 Frauenfeld.
  
4. Organisation der Schülertransporte
  - a. Die Organisation der Schülertransporte obliegt der Schulverwaltung.
  - b. Eltern von berechtigten Kindern werden von der Schulverwaltung schriftlich über den Fahrplan informiert.
  - c. Definierte Haltestellen sind einzuhalten.
  - d. Im Falle von Absenzen von Kindern sind die Eltern verpflichtet, den beauftragten Fahrdienst-Anbieter zu informieren. Ebenfalls sind Abweichungen vom Fahrplan dem Fahrdienst-Anbieter durch die Erziehungsberechtigten schriftlich zu bestätigen.
  - e. Allfällige Wartezeiten müssen akzeptiert werden.
  - f. Der Fahrdienst steht ausschliesslich Schülerinnen und Schülern zur Verfügung, welche über eine Bewilligung gemäss vorliegendem Reglement verfügen.
  - g. Die Schulverwaltung kann private Schülertransporte, welche durch die Erziehungsberechtigten durchgeführt werden, für berechtigte Kinder vereinbaren. Grundlage für solche Vereinbarungen bildet die Regelung «Schülertransporte durch Privatpersonen» (SF.04.02 vom 17.09.2019). Private Transporte erfolgen auf eigene Verantwortung (Versicherung), die VSBB übernimmt bei Unfällen keine Haftung.
  
5. Benutzung von Fahrrädern und alternativen Fahrmitteln auf dem Schulweg  
Gemäss gesetzlicher Grundlagen liegt der Schulweg in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Die VSBB kann aufgrund dessen nur Empfehlungen abgeben. Bei der Nutzung von Fahrrädern, Kickboards, Inline-Skates oder alternativen Fahrmitteln besteht ein erhöhtes Unfallrisiko. Erziehungsberechtigte können bei Unfällen für entstehende Kosten haftbar gemacht werden. Die VSBB empfiehlt deshalb:
  - a. den Entwicklungsstand der Kinder bei der Auswahl von Fahrmitteln zu berücksichtigen
  - b. gesetzliche Vorgaben zu befolgen
  - c. für eine ausreichende Haftpflicht-Versicherung besorgt zu seinDas von der VSBB reglementierte Tragen einer Leuchtweste sowie – bei Zurücklegen des Schulweges mit Fahrmitteln eines Fahrradhelmes – behalten ihre Gültigkeit!
  
6. Inkrafttreten; Übergangsfristen  
Dieses Reglement wurde durch die Behörde anlässlich der Sitzung vom 20.09.2022 bewilligt und tritt per 01.01.2023 in Kraft.  
Vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung abgeschlossene, anderslautende Vereinbarungen zwischen Erziehungsberechtigten und der VSBB werden bis zum Ende des laufenden Schuljahres (31.07.2023) beibehalten.

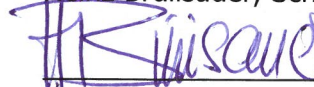
Volksschulgemeinde Berg-Birwinken, 20.09.2022

Benno Rast, Präsident



---

Heinz Brülisauer, Schulverwalter



---